

Satzung des Vereins „SOS MEDITERRANEE Deutschland e. V.“

Präambel

SOS MEDITERRANEE ist eine humanitäre Initiative europäischer Bürger*innen, von politischen Parteien und Konfessionen unabhängig, die sich auf den Respekt gegenüber dem Menschen und seiner Würde gründet, ohne Ansehen seiner Nationalität, seiner Herkunft und seiner sozialen, religiösen, politischen oder ethnischen Zugehörigkeit.

SOS MEDITERRANEE setzt sich folgende Ziele:

- Leben retten
Durch die Rettung von Menschen aus Seenot
Durch medizinische Notfallbehandlung an Bord von Rettungsschiffen

- Schützen und begleiten
Durch medizinisch-psychologische Betreuung an Bord
Durch Vermittlung an Informations- und Unterstützungseinrichtungen in Europa

- Zeugnis ablegen
Damit die europäische Öffentlichkeit über die Lage der Flüchtlinge im Mittelmeer informiert wird
Damit die in Europa ankommenden Flüchtlinge als Individuen wahrgenommen werden
Damit den auf dem Weg nach Europa Verschollenen ihre Würde zurückgegeben wird
Damit Flüchtlinge in ihrem Heimatland und/oder Transitland über die Realität der Bedingungen des Zutritts nach Europa und über die Gefahren, denen sie sich aussetzen, informiert werden
Damit die öffentliche Meinung, die europäischen Institutionen und die nationalen Regierungen über die Folgen ihrer Migrationspolitik aufgeklärt werden

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden in den beteiligten Staaten unter dem Namen „SOS MEDITERRANEE“ gemeinnützige, zivilgesellschaftliche Vereine gegründet, die in einem europäischen Netzwerk verbunden sind.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins „SOS MEDITERRANEE Deutschland e.V.“ ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Bildung und von Wissenschaft und Forschung. Außerdem die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften oder ausländische Körperschaften. Die Mittel müssen von der Empfänger-Körperschaft für geeignete Aktivitäten und Einrichtungen zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Zwecke Rettung aus Lebensgefahr oder Hilfe für Flüchtlinge verwendet werden.
- (2)
- a. Der Satzungszweck der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr wird insbesondere durch die Rettung von Menschenleben in Seenot und gefährlichen Situationen verwirklicht. Dies beinhaltet auch die Förderung und Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung der Gefährdung von Menschenleben durch Seenot. Hierzu unterhält und fördert der Verein in Zusammenarbeit mit europäischen und außereuropäischen Partnern die Seenotrettung im Mittelmeer sowie im angrenzenden Atlantik. Der Verein pflegt und fördert den Gedanken selbstlosen Einsatzes zur Rettung von Menschenleben im nationalen und internationalen Bereich.
 - b. Der Satzungszweck der Flüchtlingshilfe wird insbesondere verwirklicht durch die Rettung von Flüchtlingen aus Seenot, die medizinisch-psychologische Betreuung der Flüchtlinge an Bord und die Vermittlung an Informations- und Unterstützungseinrichtungen bei der Ankunft in Europa.
 - c. Der Satzungszweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung und der Bildung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Begegnung von Deutschen und Flüchtlingen dienen und bei denen die Flüchtlinge über die Situation in ihrem Herkunftsland und in den Transitländern berichten.
 - d. Die Verwirklichung des Satzungszwecks der Förderung von Wissenschaft und Forschung erfolgt insbesondere durch Durchführung eigener und Förderung von Forschungsvorhaben Dritter auf dem Gebiet der Migration und der Seenotrettung. Dabei sollen unter anderem die Motive von Migrationsbewegungen nach Europa, die Gefahren der Flucht über den Seeweg, Möglichkeiten für eine nachhaltige und effektive Seenotrettung sowie Möglichkeiten der Unterstützung von Flüchtlingen in den Herkunftsländern und in Europa erforscht und dokumentiert werden. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht, in einer Online-Bibliothek gesammelt und in wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen präsentiert.
 - e. Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln durch Beiträge und Spenden an andere inländische gemeinnützige Körperschaften und ausländische Körperschaften erfüllt werden.

- (3) Sitz des am 4. Mai 2015 gegründeten Vereins „SOS MEDITERRANEE Deutschland e.V.“ ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei ist eine sparsame Haushaltsführung zu beachten. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Sicherstellung der langfristigen Leistungsfähigkeit des Vereins ist die Ansammlung von Rücklagen notwendig und im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässig. Auch dürfen Mittel des Vereins in eine den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dienende und von diesem verwaltete gemeinnützige und rechtlich selbständige Stiftung überführt werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten.
- (3) Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung und einen finanziellen Beitrag, dessen Höhe im Ermessen des Fördermitgliedes steht.
- (4) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg in Textform (§ 126b BGB) – auch per Email – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. §32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Tod;
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - (c) durch Ausschluss.

- (6) Fördermitglieder, die innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren keinen Beitrag geleistet haben, gelten mit Ablauf des dritten Kalenderjahres als ausgetreten.
- (7) Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins schaden würde und/oder wenn sie grob gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen haben. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
- (8) Alle Mitglieder werden durch Publikationen über Angelegenheiten des Vereins informiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder leisten jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in das Ermessen der Mitglieder gestellt ist. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder jährliche Mindestbeiträge festzusetzen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigungen genehmigen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt. Wenn ein Mitglied im Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder einer ihm zugehörenden Körperschaft beschäftigt ist, ruht während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses das aktive und passive Stimmrecht. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht sind die Fördermitglieder, die Botschafter*innen und sonstige vom Vorstand zugelassene Personen.
- (2) Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl des/der Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter*innen, des/der Kassenwart*in und der bis zu 3 Beisitzer*innen, deren etwaige Nachwahl sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie Feststellung des Jahresabschlusses;

- (d) Entlastung des Vorstandes;
 - (e) Bestellung von zwei Kassenprüfer*innen aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von jeweils bis zu 3 Jahren (auch in Abwesenheit möglich);
 - (f) ggf. Bestellung eines/einer externen Wirtschaftsprüfer*in;
 - (g) ggf. Festlegung der Richtlinien für die Bewilligung von Altersversorgungen und für die Hinterbliebenenversorgung;
 - (h) Festlegung von Mindest-Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder;
 - (i) Aufnahme von ordentlichen und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (j) Festlegung des Ortes und des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindlich und unanfechtbar, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Beschlussfassung wegen einer behaupteten Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch eingeschriebenen Brief angefochten wurden.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen in Textform (§ 126 b BGB), Email ist möglich. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform und unter Beifügung einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zur Erörterung oder Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Über Verfahrens- oder Beschlussanträge in Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand nach Bedarf und im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einberufen werden. Der Einberufungsantrag hat den Zweck und die Gründe anzugeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereines oder einem/einer Stellvertreter*in geleitet.

- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.
- (8) Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat kein Stimmrecht.
- (9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern*innen sowie dem/der Kassenwart*in (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 3 Beisitzern*innen, aus deren Mitte der Vorstand den/die Schriftführer*in wählen kann. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch seine*n Vorsitzende*n, durch eine*n Stellvertreter*in oder den/die Kassenwart*in. Der/die Vorsitzende bzw. der/die für ihn handelnde Stellvertreter*in oder Kassenwart*in ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls diese nach Ansicht des Vereinsregisters bzw. des Finanzamts für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und beträgt im Regelfall 3 Jahre; jedoch ist die Wahl für kürzere Amtsperioden zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Niederlegung seines Amtes berechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus und sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder damit unter vier, so erfolgt die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder im schriftlichen Verfahren in Textform (§ 126 b BGB) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtsdauer des auf diese Weise bestellten Ersatzmitgliedes dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtsperiode aus, geht das Amt des/der Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf eine*n der beiden Stellvertreter*innen über.

§ 11 Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Ihm obliegt insbesondere
 - (a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
 - (b) die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung;
 - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.

§ 13 Beirat, Berater des Vorstandes

- (1) Der Verein kann einen Beirat berufen, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Unter den Beiratsmitgliedern soll sich mindestens jeweils eine Person mit besonderer ökonomischer bzw. besonders fachspezifischer, auf die Aufgaben des Vereins bezogener Kompetenz befinden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirates können ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes oder mit diesen persönlich verbundene Personen sowie Personen, die für den Verein beruflich tätig sind, können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er sorgt für eine angemessene Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel. Der Beirat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen werden in angemessenem Umfang entschädigt.
- (6) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins zu seiner vorübergehenden oder ständigen Beratung hinzuziehen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann einen oder zwei Geschäftsführer*innen berufen, die vom Vorstand bestellt werden. Diese nehmen für den Vorstand die verantwortliche Leitung der laufenden Geschäfte wahr. Die Geschäftsführer*innen sind Vorgesetzte sämtlicher Bediensteten des Vereins. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsführer*innen sind dem Vorstand gegenüber uneingeschränkt rechenschaftspflichtig. Sie sind besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sofern zwei Geschäftsführer*innen berufen wurden, sind sie als solche zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins in der Weise befugt, dass jeweils zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich handeln.
- (2) Die Geschäftsführer*innen werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.
- (3) Sie können als Person jeweils Funktionen in einer dem Verein zugehörigen Körperschaft übernehmen.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand soll innerhalb von 5 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufstellen, dieser ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen zu prüfen. Falls die Mitgliederversammlung eine*n externe*n Wirtschaftsprüfer*in bestellt, hat diese*r den Jahresabschluss sowie die Budgetplanung des kommenden Jahres zu prüfen.

§ 16 Botschafter*innen

- (1) Der Verein kann Botschafter*innen berufen. Zu Botschafter*innen können Persönlichkeiten bestellt werden, die sich in besonderem Maß um die Belange des Vereins verdient gemacht haben und/oder aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung geeignet erscheinen, Ansehen und Wirken des Vereins in besonderem Maß zu fördern.
- (2) Die Bestellung der Botschafter*innen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bis zu einer Dauer von 3 Jahren. Eine Neubestellung ist zulässig. Die Botschafter*innen sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen erwachsene Kosten durch den Verein erstattet werden.
- (3) Die Botschafter*innen üben ihre Tätigkeit nach Art und Umfang im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Vorstand aus. Sie sind auf den Mitgliederversammlungen in vollem Umfang redeberechtigt.

§ 17 Auszeichnung

- (1) Besondere Rettungstaten und Verdienste können von dem Verein seitens des Vorstandes durch Verleihung von Medaillen oder in sonstiger, dem Vorstand angemessen erscheinender Weise anerkannt oder gewürdigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, inklusive einer Änderung des Vereinszwecks, werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Bildung und von Wissenschaft und Forschung.

Berlin, den 23.11.2017

Thomas Korbun,
vertretungsberechtigter Vorstand
gemäß § 9 der Satzung